

wegen der auf das Jahr 1902 und weiter zurück abgelegten Rechnungen auch dann, wenn es bis zum 1. Januar 1905 noch nicht beendigt ist, in der bisherigen Weise bis zur Justifikation fortzusetzen.

§ 25. Die Bestimmung in § 19 unter 3 des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835 (G.- u. V.-Bl. S. 55), insoweit sie sich auf die damalige Oberrechnungsdeputation bezieht, sowie das Mandat, die der Oberrechnungsdeputation usw. verliehene Gewalt betreffend, vom 1. September 1828 (Gesetzsammlung vom Jahre 1828 S. 201), insoweit es durch jene Bestimmung nicht bereits aufgehoben ist, und die Verordnung, die Oberrechnungskammer betreffend, vom 4. April 1877 (G.- u. V.-Bl. S. 193) treten vom 1. Januar 1905 an außer Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Bad Ems, den 30. Juni 1904.

Georg.

(L. S.)

Dr. Wilhelm Rieger.